

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 40 (1893)

32 u. 33. (22.9.1893)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-725201](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-725201)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1893. Freitag, 22. September. No. 32 u. 33.

Schreiben des Stadtmagistrats an den Stadtrath betr. die Versicherung der Stadtgemeinde gegen Haftpflicht.

In Folge verschiedener Umstände, insbesondere der socialpolitischen Gesetzgebung des deutschen Reichs tritt das Bestreben verletzter Personen, gegen Dritte Ansprüche auf Entschädigung zu erheben, mehr und mehr hervor, wie auch die Geneigtheit der Gerichte, die Haftpflicht des Einzelnen wie der Gemeinden zu bejahen, unzweideutig im Wachsen begriffen ist.

Diese Erwägung und das Bekanntwerden mit einigen Fällen, in denen andre Stadtgemeinden zum Schadenersatz von bedeutender Höhe rechtskräftig verurtheilt wurden, hat den Stadtmagistrat veranlaßt, einer Versicherung gegen die Haftpflicht näher zu treten. Eine solche Versicherung bieten verschiedene deutsche Gesellschaften, von denen der Allgemeine deutsche Versicherungs-Verein in Stuttgart den Vorzug verdienen dürfte. Derselbe ist leistungsfähig und bezüglich der Prämienhöhe, soweit hier bekannt, die billigste Gesellschaft; ca. 200 Gemeinden sind bei demselben zur Zeit versichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf alle Schadenersatzansprüche ohne Rücksicht auf die Höhe derselben, welche körperlich verletzte Personen oder deren Rechtsnachfolger oder sonstige Berechtigte (Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Armenverbände u. s. w.) deshalb gegen die Gemeinde zu erheben berechtigt sind, weil der Unfall bezw. die Körperverletzung durch die Fahrlässigkeit der Gemeindeverwaltung, insbesondere durch die Schuld eines Beamten, Angestellten oder einer andern Person, für deren Handlungen die Gemeinde nach den Reichs- oder Landes-Gesetzen einzustehen hat, herbeigeführt wurde.

Die erwähnte Versicherung umfaßt alle und jede Haftpflicht, welche die Gemeinde treffen kann, wenn innerhalb oder außerhalb der Gebäude, welche ihr gehören oder von ihr gemiethet sind oder verwaltet werden, oder wenn im Bereiche der sonstigen Grundstücke, Parkanlagen, Wälder, Straßen, Wege, Brücken,

Flüsse und Kanäle, welche Eigentum der Gemeinde sind oder deren Beaufsichtigung und Unterhaltung ihr obliegen, irgend eine Person wegen mangelhafter Beschaffenheit oder infolge nachlässiger oder fehlerhafter Verwaltung, Beaufsichtigung, Beleuchtung und Unterhaltung dieser Grundstücke oder Anlagen eine Körperverletzung erleidet. Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind alle Unfälle, für welche eine Berufsgenossenschaft einzutreten hat, sowie alle Ansprüche, welche von Beschädigten gegen die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Besitzerin, Mietherin oder Betriebsunternehmerin eines Restaurants, Theaters, Concert-Raums 2c. erhoben werden können.

Die Stadtgemeinde Oldenburg ist zwar bisher auf Schadenersatz nach der gedachten Richtung hin nicht in Anspruch genommen worden; allein die zahlreichen von der Gemeinde-Verwaltung beabsichtigten Bauten (Pflasterungen, Hafensbau 2c.), sowie gewisse örtliche Verhältnisse der Stadt legen die Gefahr eines Unfalls und der Haftpflicht nahe.

Es kann ja zweifelhaft sein, ob die Stadt besser das Risiko selbst tragen oder sich der definitiven Haftpflicht von vorn herein durch eine Versicherung entziehen soll. Der Stadtmagistrat befürwortet das letztere.

Die Haftpflichtversicherung kann bei dem Allgemeinen deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart in doppelter Weise bewirkt werden, nämlich gegen feste Prämie oder auf Gegenseitigkeit:

I. Die feste Prämie beträgt 6 *M* pro 1000 Einwohner. Die Stadtgemeinde ist dabei von der Verpflichtung zur Nachschußzahlung befreit, verzichtet aber auf 50% der Dividende, welche einer Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Gute kommen, welche dafür eine eventuelle Nachschußzahlung übernimmt.

II. Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit beträgt die Prämie 5 *M* pro 1000 Einwohner. Es besteht dabei die Verpflichtung zur eventuellen Nachschußzahlung bis zur Höhe der Jahresprämie und der Genuß der vollen Dividende. Eine höhere Nachschußzahlung ist durch Rückversicherung ausgeschlossen. Die Dividende betrug 1891: 20%; 1892: 30%, sodaß eine Gemeinde von 20000 Einwohnern für 1892 zu zahlen hatte bei der Versicherung ad I.: 102 *M*, ad II.: 70 *M*.

Aller Voraussicht nach gestaltet sich die zu II. erwähnte Versicherungs-Art billiger als die unter I. aufgeführte, da die Gesellschaft finanziell gut fundiert ist und eine große Verbreitung gefunden hat, demnach nicht allein die Nothwendigkeit einer Nachschußzahlung unwahrscheinlich, sondern auch der ungeschmälerte Genuß einer nicht unerheblichen Dividende zu erwarten ist.

Dennoch möchte sich für die Stadt zu aller Vorsicht eine Versicherung gegen feste Prämie empfehlen, da auf diese Weise die Stadtkasse von den Zufälligkeiten der Gegenseitigkeit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Es würden alsdann an Prämie jährlich höchstens 6 *M* für 1000 Einwohner in Betracht kommen, wobei 500 und mehr Einwohner als volles Tausend gezählt werden. Die Aufnahme-Gebühr beträgt 3 *M*, außerdem wird ein Stempel verwandt werden müssen.

Für diese Prämie übernimmt die Gesellschaft die Kosten eines Prozesses auf Schadenersatz ganz und von der Entschädigungssumme 80%, während die Gemeinde selbst 20% derselben zu tragen hat. Diese Beschränkung der seitens der Gesellschaft zu leistenden Entschädigung entspricht im großen Ganzen den statutarischen Bestimmungen aller derartiger Versicherungs-Anstalten und ist deshalb eingeführt, damit Gleichgültigkeit gegenüber den Haftpflichtgefahren verhütet, und vermieden wird, daß die Nachlässigen sich auf Kosten der Umsichtigen schadlos halten.

Es wird ergebenst beantragt:

Der Stadtrath wolle sich mit dem Abschluß einer Haftpflicht-Versicherung bis zum 1. Mai 1894 und von da auf die Dauer von fünf Jahren bei dem Allgemeinen deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart einverstanden erklären, auch den Betrag der jährlichen Prämie von höchstens 6 *M* pro 1000 Einwohner bewilligen.

Der Zeitraum von 5 Jahren wird deshalb in Vorschlag gebracht, weil dabei ein Freijahr gewährt wird.

Oldenburg, den 17. September 1893.

Stadtmagistrat.

Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesammtstadtraths vom 12. September 1893, Abends 6 Uhr, im Rathhausaal.

Es wurde verhandelt:

I. vom Stadtrath:

1. Das Schreiben des Magistrats vom 23. August d. J., betreffend Erlaß einer Polizei-Verordnung wegen Spülung der Häufinge, wurde verlesen. — Der Stadtrath ertheilte nachträglich seine Zustimmung zu der erlassenen Polizei-Verordnung und erklärte zugleich sein Einverständnis damit, daß die Angelegenheit bei der stattfindenden Revision der Straßenordnung definitiv mit geregelt werde.

2. Das Schreiben des Magistrats vom 12. August d. J., betreffend Begräbigung der Nadorferstraße, wurde verlesen, auch wurde, soweit nöthig, Mittheilung aus den Akten gemacht.

Im Lauf der Berathung stellte das Stadtrathsmitglied Kunde den Antrag:

die Beschlußfassung über den Antrag des Magistrats bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

Dieser Antrag wurde angenommen.

3. Das Schreiben des Magistrats vom 14. August d. J., betreffend die Spülwasserleitung, wurde verlesen.

Der Stadtrath erklärte sich mit dem Inhalt dieses Schreibens einverstanden und wurden die Anträge des Magistrats, nämlich:

für das Rechnungsjahr 1893/94 (für die Monate Juli bis Ende April) rund 1200 *M* Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Spülwasserleitung nachzubewilligen, und

für die Anlage einer Telephonleitung vom städtischen Spritzenhause bis zur Wohnung des Turbinenwärters 450 *M* zu bewilligen,

angenommen.

4. Der Antrag des Magistrats vom 6. September d. J.:

die durch Vermehrung der Unterrichtsstunden (um $1\frac{1}{2}$ Stunden) an der Gewerbeschule entstehenden Kosten von 75 *M* zum Voranschlage der Gewerbeschule für 1893/94 nachzubewilligen,

wurde angenommen.

5. Das Schreiben des Magistrats vom 12. August d. J., betreffend Deckung der für die Erneuerung des Kanals in der Bahnhofstraße bewilligten Kosten von 17400 *M*, wurde verlesen und der Antrag des Magistrats:

die gedachte Summe von 17400 *M* gegen $3\frac{1}{2}\%$ jährlichen Zins anzuleihen und in 10 Jahren, und zwar die erste Abtragsrate im Rechnungsjahr 1894/95, zurückzuzahlen,

wurde angenommen.

6. Das Schreiben des Magistrats vom 6. September d. J., betreffend die Errichtung einer milden Stiftung unter dem Namen „Christine Dppenheim-Stiftung“, wurde mitgetheilt.

Der Stadtrath erklärte unter Ausdruck seines Dankes seine Zustimmung zur Annahme der gedachten Stiftung.

II. vom Gesamtstadtrath:

7. Infolge Schreibens des Magistrats vom 17. August d. J., betreffend Wahl von zwei ortskundigen Personen zur Theilnahme an der allgemeinen Prüfung der Versicherungsanschlüge, wählte der Gesamtstadtrath für den gedachten Zweck die Hülfschäzer der Brandkasse: Maurermeister Schelling und Architekt Spieske hieselbst.

8. Zu dem vom Magistrat vorgelegten Register über Ansetzung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben für 1893/94 hatte der Gesamtstadtrath Bemerkungen nicht zu erheben.

9. Ueber die am 7. d. Mts. stattgehabte Rassenvisitation in der Stadtkämmerei wurde dem Gesamtstadtrath Mittheilung gemacht und hatte derselbe Bemerkungen nicht zu erheben.

10. Der Gesamtstadtrath erklärte sich auf Antrag des Magistrats vom 3. Juli d. J. mit der Verweisung des Arbeiters Johann Hermann Hinrich Harms hieselbst in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta auf die Dauer von 3 Jahren einverstanden, nachdem dem Gesamtstadtrath über den Lebenswandel des Harms das Nähere aus den Akten mitgetheilt worden war.

11. Von der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 5. Juli d. J., wonach die im vorigen Jahre während der Cholera-Gefahr durch die Untersuchung auf dem Bahnhof entstandenen Arztekosten ganz auf die Staatskasse übernommen sind, wurde dem Gesamtstadtrath Mittheilung gemacht.

III. Gemeinschaftlich vom Magistrat und Stadtrath.

12. Das Schreiben des Magistrats vom 2. September d. J. wurde mitgetheilt. Die Versammlung erklärte sich mit der Annahme des Dr. Schmidt aus Wischersleben zur Vertretung des erkrankten Lehrers Dr. Drost an der Oberrealschule für die Zeit vom 31. Juli bis Michaelis d. J., sowie mit der Bewilligung einer monatlichen Vergütung von 175 M für den Dr. Schmidt nachträglich einverstanden. Sodann wurde beschlossen:

dem Lehrer Dr. Drost einen ferneren Urlaub von Michaelis d. J. bis Ostern k. J. zu bewilligen und für diese Zeit den Dr. Schmidt gegen die bisherige Vergütung weiter zu engagiren.

13. Auf Antrag des Magistrats vom 2. d. Mts. wurde beschlossen,

den Lehrer Petersen an der Oberrealschule für die Zeit von Michaelis d. J. bis Ostern f. J. gegen eine monatliche Vergütung von 175 *M* weiter zu engagiren.

14. Das Schreiben des Magistrats vom 2. September d. J., betreffend Wiederbesetzung der vakanten Lehrerinnenstelle an der Cäcilienchule, wurde mitgetheilt.

Es wurde beschlossen:

die Lehrerin Hartung von Michaelis d. J. gegen ein Gehalt von jährlich 1000 *M* widerruflich anzustellen und ihr die Zeit von Ostern d. J., von wo an sie vertretungsweise an der Cäcilienchule beschäftigt ist, inbezug auf Pensionirung, definitive Anstellung und Gehaltszulagen anzurechnen.

15. Auf Antrag des Magistrats vom 30. August d. J. wurde beschlossen.

zu § 20 der Ausgaben der Mittel- und Volksschulen für 1893/94 die Summe von 16 *M* 25 *S* ($\frac{1}{12}$ von 195 *M*) nachzubewilligen, und zwar zur Kompletirung der Zulage zur Erreichung des Hauptlehrergehalts für den Lehrer Pleitner.

Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

Vom Bundesrathe des deutschen Reiches ist, wie bekannt sein dürfte, für das Jahr 1893 eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung angeordnet. Für die Stadtgemeinde Oldenburg, deren Bezirk nach dem Grundsteuerkataster eine Gesamtfläche von 1148,17 Hektaren umfaßt, ist die folgende Vertheilung der Bodenbenutzung ermittelt:

1. Acker- und Grünländereien	323,17	Hektare.
2. Wiesen (zum Heugewinn)	227,50	"
3. Weiden	219,44	"
4. Forsten und Holzungen	46,50	"
5. Haus- und Hofräume	178,32	"
6. Dech- und Unland	22,61	"
7. Wegeland, Gewässer zc.	130,63	"
	<hr/>	
	1148,17	Hektare.

**Ergebnis
der Einschätzung zur Einkommensteuer
pro 1893/94.**

Zur Einkommensteuer für 1. Mai 1893/94 sind in der
Stadtgemeinde Oldenburg eingeschätzt:

Zur Stufe	Mit einem jährlichen Einkommen von		Haus- haltungen bezw. Einzel- steuernde.	Jahressteuer in 12monatlichen Betrag.		Totalbetrag der Summen.	
	<i>M</i>			<i>M</i>	<i>§</i>	<i>M</i>	<i>§</i>
1	unter	225	1521 ¹⁾	1	—	1521	—
2	225	bis 300	891 ²⁾	1	50	1336	50
3	300	" 375	301	2	—	602	—
4	375	" 450	385	3	—	1155	—
5	450	" 525	711	4	50	3199	50
6	525	" 600	692	6	—	4152	—
7	600	" 750	442	8	—	3536	—
8	750	" 900	407	10	—	4070	—
9	900	" 1050	406	12	—	4872	—
10	1050	" 1200	382	15	—	5730	—
11	1200	" 1500	490	19	—	9310	—
12	1500	" 1800	313	25	—	7825	—
13	1800	" 2100	311	32	—	9952	—
14	2100	" 2550	317	40	—	12680	—
15	2550	" 3000	259	50	—	12950	—
16	3000	" 3600	256	60	—	15360	—
17	3600	" 4200	184	73	—	13432	—
18	4200	" 4800	100	87	—	8700	—
19	4800	" 5400	94	102	—	9588	—
20	5400	" 6000	69	117	—	8073	—
21	6000	" 6600	47	133	—	6251	—
22	6600	" 7200	51	150	—	7650	—
23	7200	" 8100	50	171	—	8550	—
24	8100	" 9000	55	196	—	10780	—
25	9000	" 10200	49	225	—	11025	—
26	10200	" 11400	26	259	—	6734	—
27	11400	" 12600	14	294	—	4116	—
28	12600	" 13800	23	330	—	7590	—
29	13800	" 15000	14	367	—	5138	—
30	15000	" 16500	7	409	—	2863	—
31	16500	" 18000	11	457	—	5027	—
32	18000	" 19500	4	505	—	2020	—
33	19500	" 21000	5	557	—	2785	—
34	21000	" 22500	3	609	—	1827	—
35	22500	" 24500	2	663	—	1326	—

¹⁾ Darunter sämtliche weibliche Dienstboten.

²⁾ Darunter sämtliche männliche Dienstboten und die beim Meister in Lohn und Brod befindlichen Gesellen.

Zur Stufe	Mit einem jährlichen Einkommen von		Haus- haltungen bezw. Einzeln- steuernde.	Jahressteuer im 12monatlichen Betrage.		Totalbetrag der Summen.	
	M			M	§	M	§
37	25500	bis 27000	5	775	—	3875	—
38	27000	" 28500	2	834	—	1668	—
39	28500	" 30000	2	892	—	1784	—
40	30000	" 31500	2	954	—	1908	—
42	33000	" 34500	1	1079	—	1079	—
43	34500	" 36000	1	1145	—	1145	—
45	37500	" 39000	1	1282	—	1282	—
52	48000	" 49500	1	1776	—	1776	—
53	49500	" 51000	1	1851	—	1851	—
54	51000	" 52500	1	1923	—	1923	—
69	73500	" 75000	1	2940	—	2940	—
88	102000	" 103500	1	4080	—	4080	—
104	126000	" 127500	1	5040	—	5040	—
162	213000	" 214500	1	8520	—	8520	—
1893/94 zusammen:			8913			260597	—
1892/93 "			8681			259332	—
Also Zunahme:			232			1265	—

An Kapitalvermögen ergibt die Steuerrolle 61 873 624 M mit einem Zinsertrage von 2 482 688 M, an Schulden 14 531 979 M mit 559 082 M Zinsen, gegen 1892/93 63 221 412 M Kapital mit 2 518 149 M Zinsen und 13 957 497 M Schulden mit 542 545 M Zinsen.

Abnahme: 1 347 788 M Kapital mit 35 461 M Zinsen.

Zunahme: 574 482 M Schulden mit 16 537 M Zinsen.

Der Personenbestand belief sich auf: 24 253 gegen 23 789 in 1892/93, Zunahme 464, und zwar:

Stadtgemeinde Oldenburg: 23 807 (1892/93 23 356), darunter

1 964 Militärpersonen nebst Familienangehörigen und
30 Gendarmen nebst Familienangehörigen.

Auswärts: 446 (1892/93 433), nämlich:

38 Offiziere in Osternburg u. in der Landgem. Oldenburg,
239 Gendarmen im Lande nebst deren Familienangehörigen,
169 sonstige hier besteuerte auswärtige Personen.

Ferner sind hier besteuert: 24 Aktiengesellschaften und
Genossenschaften bezw. selbständige Agenturen.

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Münzebrock.

Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.